

**Bereitstellungstag:** 30.04.2021



## **Änderungssatzung vom 13.04.2021**

### **zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 12.07.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 13.04.2021 folgende Satzung beschlossen.

### **Art. 1 Satzungsänderung**

#### **§ 2 Aufgaben**

- (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 12 Abs. 2, 2.15 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

#### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der

Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## **§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter**

- (4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/ seiner Stellvertreter(s) sowie der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (10) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und –einrichtungen zu sorgen,
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. dem Oberbürgermeister über die Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 FwG).

## **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der/die Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Ehrenamtliche Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im

Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Feuerwehrtechnische Angestellte/Beamte werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses je nach Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung vom Oberbürgermeister/dem Gemeinderat eingestellt.

- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von netto EURO 1.000 in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

### **§ 13 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, jeweils zwei gewählten Vertretern der Löschzüge der Einsatzabteilung Radolfzell und je einem gewählten Mitglied der anderen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an:

- der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Leiter der Einsatzabteilungen,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart),

Sofern Schriftführer, Kassenverwalter und die Zugführer der Löschzüge der Abteilung Radolfzell nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt sind, gehören Sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

Von jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion, kann ein namentlich zu benennendes Mitglied als Gast an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilnehmen.

- (9) Sofern die Sitzung des Feuerwehrausschusses (FAS) in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann entscheidet der Feuerwehrkommandant nach schriftlicher Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die FAS-Sitzung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu 3 Monaten, verschoben wird oder

- (b) die FAS-Sitzung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die FAS-Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen des Feuerwehrausschusses im Sitzungsraum kann nach Absatz 9 Buchstabe b) durchge-

führt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

- (10) Sofern die Sitzung des Abteilungsausschusses (AAS) in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann entscheidet der Abteilungskommandant nach schriftlicher Anhörung des Abteilungsausschusses, ob
- (a) die AAS-Sitzung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu 3 Monaten, verschoben wird oder
  - (b) die AAS-Sitzung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die AAS-Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen des Abteilungsausschusses im Sitzungsraum kann nach Absatz 10 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

## **§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann auch eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituatio-

nen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendabteilung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Abweichend von § 15 Absatz 1 entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses ob
- (a) die Abteilungsversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - (b) die Abteilungsversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

## **§ 16 Wahlen**

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilung und der Jugendabteilung gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß. Abweichend von § 16 Absatz 7 entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses ob
- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung in den Abteilungsversammlungen durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in ge-

- heimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 13.04.2021

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.